



Ehrungsordnung des TSV Ottmarsheim e.V.

Präambel

1. Die Satzung des TSV Ottmarsheim e.V. sieht in § 14 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrungsordnung durch die Mitgliederversammlung vor.
2. Der TSV Ottmarsheim e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste Ehrungen vornehmen. Ehrungsanträge sind an den Ausschuss zu richten. Neben den Urkunden und Medaillen können auch Geld- und Sachgeschenke gegeben werden.

§ 1 Ehrungen des Vereins

1. Der TSV Ottmarsheim e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben.
2. Der TSV Ottmarsheim e.V. verleiht folgende Ehrungen:
 - a) Auszeichnungen
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - c) Sonstige Ehrungen

§ 2 Auszeichnungen

Der TSV Ottmarsheim e.V. verleiht folgende Auszeichnungen für ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein:

1. Die Silberne Ehrennadel und Ehrenurkunde für 25 Jahre.
 2. Die Goldene Ehrennadel und Ehrenurkunde für 40 Jahre.
 3. Die Goldene Ehrennadel mit Kranz und Ehrenurkunde für 50 Jahre.
- Über die Auszeichnungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern kann der Ausschuss Mitglieder und Nichtmitglieder ernennen, die in ganz besonderer Weise, in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt haben.

§ 4 Sonstige Ehrungen

1. Sonstige Ehrungen können an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
2. Sonstige Ehrungen können verliehen werden, wenn die betreffende Person in hervorragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert, unterstützt oder repräsentiert hat.
Es ist dazu die Zustimmung der Ausschussmitglieder notwendig.



§ 5 Widerruf von Ehrungen

Der Ausschuss kann bei Vereinsausschluss die vorgenommene Ehrung wieder aberkennen.

§ 6 Bekanntmachung

1. Diese Ehrungsordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
2. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Vereins. Außerdem kann die Ehrungsordnung beim Vorstand angefordert werden.

§ 7 Änderung und Aufhebung der Ehrungsordnung

1. Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 8 Wirksamkeit der Ehrungsordnung

Die Ehrungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 4.4.2014 in Kraft.